

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Erweiterung des GE "Am Schleidsberg", 3.BA

Vertragsgegenstand: Planung Verkehrsanlagen

## Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Für diesen Vertrag gelten landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen, deshalb sind weiter beigelegt: \*\*)

\*\*) Betrifft den Fall, dass dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Sollten in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes hier zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

# Ingenieurvertrag

- Verkehrsanlagen -

Zwischen Stadt Geisa

vertreten durch die Bürgermeisterin

in Marktplatz 27, 36419 Geisa  
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Planung Verkehrsanlagen

---

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Verkehrsanlagen:

1.2.1 Verkehrsanlagen inkl. Straßenbeleuchtung

---

1.2.2 \_\_\_\_\_

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. Leistungen i.S. § 46 Abs. 1 Satz 2 HOAI, Leistungen i.S. § 46 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Verkehrsanlage in der Zeit

1.2.1 \_\_\_\_\_

1.2.2 \_\_\_\_\_

1.2.3 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),

- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_

2.4

Dieser Vertrag fällt unter das: 1)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Der Auftragnehmer hat zu beachten: 2)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen 1 bis 4. \*\*\*)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*\*)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1) Ggf. relevant, falls dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Wenn in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu benennen.

2) Außerdem sind die diesbezüglichen Besonderen Vertragsbedingungen zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

\*\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 47 und Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI zu erbringen: \*) \*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.8.1  **Bauoberleitung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen und ggf. § 8 HOAI berücksichtigen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -**

4.8.2  **Örtliche Bauüberwachung**

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

---

---

---

---

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*

---

---

---

---

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*\*) \*\*\*)

.1 

---

.2 

---

.3 

---

.4 

---

.5 

---

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 47 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

---

 durch: 

---

---

 durch: 

---

---

 durch: 

---

---

 durch: 

---

---

 durch: 

---

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

---

---

---

---

---

---

\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

\*\*) Hier nur solche Besonderen Leistungen vereinbaren, die bei einer stufenweisen/abschnittswisen Beauftragung der ersten Stufe (also der Stufe, die bereits mit Vertragsabschluss übertragen wird) zuzuordnen sind.

\*\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Ingenieurbauwerke durch:

Örtliche Bauüberwachung durch: \_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: \_\_\_\_\_

Vermessung durch: \_\_\_\_\_

Verkehrstechnik: \_\_\_\_\_

Objektplanung Freianlagen durch: \_\_\_\_\_

Baugrundbeurteilung durch: \_\_\_\_\_

Sicherheitskoordinator: \_\_\_\_\_

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 6 Termine/Fristen**

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 \_\_\_\_\_

- Entwurfsplanung nach 4.3 \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

**§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten**

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

---



---



---

---



---



---

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 46 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 48 HOAI):

**Verkehrsanlagen**

**Honorarzone  
(ggf. nach Anhang)**

- |                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Verkehrsanlage nach 1.2.1 | <u>II</u> _____ |
| 2. Verkehrsanlage nach 1.2.2 | _____           |
| 3. Verkehrsanlage nach 1.2.3 | _____           |

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Verkehrsanlagen

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.



7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 47 HOAI)

Verkehrsanlage nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	v.H.	v.H.	v.H.
8 Bauoberleitung	v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	v.H.	v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 48 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Verkehrsanlage nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

für die Verkehrsanlage nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

für die Verkehrsanlage nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Verkehrsanlage nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Verkehrsanlage nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

7.4 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

- 7.4.1  \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten  
auf der Grundlage
- der Kostenberechnung
- der Kostenfeststellung
- \_\_\_\_\_ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer  
Kosten und einer geschätzten Bauzeit von \_\_\_\_\_ Monaten.
- \_\_\_\_\_ EUR pauschal
- \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

- 7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner \_\_\_\_\_ EUR  
für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ EUR  
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen \_\_\_\_\_ EUR  
\_\_\_\_\_ EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Verkehrsanlagen (Anlage 13, Nummer 13.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  Pauschal

- mit \_\_\_\_\_ EUR netto  
 mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars  
 mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage  
 der Kostenberechnung,  
 der \_\_\_\_\_

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

- 7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.
- 7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

**§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden \_\_\_\_\_ EUR

- für sonstige Schäden \_\_\_\_\_ EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen \*)**

**9.1 Baustellenverordnung**

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- \_\_\_\_\_

**9.2 Bereits erbrachte Vorleistungen**

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**9.3 Raum für weitere Vereinbarungen:**

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*) Ggf. ausfüllen/ankreuzen.